

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz

der Wien Energie Stromnetz GmbH (im Folgenden kurz Wien Energie Stromnetz genannt).

genehmigt per Bescheid der Energie-Control Kommission vom 23.09.2009, GZ K AGB 07/08
gemäß § 31 EIWOG idF BGBl. I Nr. 112/2008 iVm § 33 WEIWG idF LGBl. Nr 10/2008

Wien Energie Stromnetz hält ausdrücklich fest, dass der in diesen „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen“ verwendete Begriff „Netzkunde“ sowohl für Netzkundinnen als auch für Netzkunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.

Übersicht

| | |
|--|----------|
| Allgemeiner Teil | 1 |
| I Gegenstand | 1 |
| II Begriffsbestimmungen | 1 |
| Netzanschluss | 2 |
| III Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt) | 2 |
| IV Anschlussanlage | 2 |
| V Grundinanspruchnahme | 3 |
| Netznutzung | 4 |
| VI Antrag auf Netznutzung sowie Bedingungen für die Netznutzung | 4 |
| VII Spannungsqualität und Netzsystemleistungen | 4 |
| VIII Betrieb und Instandhaltung | 5 |
| IX Entgelt | 5 |
| X Netzverlustentgelt | 6 |
| Messung und Lastprofile | 6 |
| XI Messung und Messeinrichtungen | 6 |
| XII Lastprofil | 6 |
| Datenmanagement | 7 |
| XIII Evidenthaltung und Aufbewahrung und Bearbeitung von Daten | 7 |
| XIV Übermittlung von Daten | 7 |
| XV Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe | 7 |
| XVI Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen | 7 |
| XVII Datenschutz und Geheimhaltung | 7 |
| Kaufmännische Bestimmungen | 8 |
| XXVIII Rechnungslegung | 8 |
| XIX Abschlagszahlungen (Teilbeträge) | 8 |
| XX Zahlungen der Netzkunden | 8 |
| XXI Vorauszahlung und Sicherheitsleistung | 8 |
| XXII Vertragsstrafe | 9 |
| Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen | 9 |
| XXIII Formvorschriften/Teilungültigkeit | 9 |
| XXIV Vertragsdauer, Vertragseintritt und Rechtsnachfolge | 9 |
| XXV Einstellung der Netzdienstleistungen, Vertragsauflösung | 9 |
| XXVI Änderungen der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen | 9 |
| XXVII Haftung | 10 |
| XXVIII Streitigkeiten und Gerichtsstand | 10 |

Allgemeiner Teil

I Gegenstand

- Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen Wien Energie Stromnetz und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.
- Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - den Netzanschluss (Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz);
 - die Netznutzung (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen, Einspeisung elektrischer Energie in das Netz von Wien Energie Stromnetz, Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz von Wien Energie Stromnetz, etc.).
- Wien Energie Stromnetz verpflichtet sich, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen sowie veröffentlichten Preisen (als integrierter Bestandteil) und allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge zum Systemnutzungstarif den Netzzugang zu ge-

währen. Die sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und jeweils geltende Systemnutzungstarife sind auf der Homepage der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat Wien Energie Stromnetz insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität ihres Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln. Die jeweils geltenden Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 1982 (§ 19 idF BGBl. I Nr. 106/2006) sind Bestandteil der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen.

- Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, in Anspruch zu nehmen und die Entgelte gemäß Punkt IX zu bezahlen.
- Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen von Wien Energie Stromnetz bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- Für temporäre Anlagen finden diese Allgemeinen Verteilernetzbedingungen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte abweichende Regelungen getroffen werden: IV, XI und XII. (Anschlusskosten, Messung, Lastprofile, Lastprofilzähler) sowie des Anhangs. Als temporäre Anlagen gelten solche Anlagen, die das Netzsystem für maximal 5 Jahre in Anspruch nehmen. Durch den Bestand oder Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet.
- Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß Ziffer 6.
- Wien Energie Stromnetz wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, telefonische Kundenanfragen sowie für Störungsmeldungen in geeigneter Weise (z.B. Internet, Kundenzeitschrift, etc.) zur Verfügung stellen.

II Begriffsbestimmungen

Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen verwendeten Begriffe folgen den Begriffsbestimmungen

- des § 2 des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 (WEIWG 2005), in der Fassung LGBl. Nr. 10/2008,
- des § 7 des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), BGBl. I 143/1998 in der Fassung, BGBl. I 121/2000, in der Fassung BGBl. I 112/2008.
- des Art. 2 Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt,
- des Teiles A der „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne EIWOG“

Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

„**Abzweigstelle**“ jene Stelle im Verteilernetz, an der die Anschlussanlage (Hausanschluss) beginnt;

„**Anhang**“ eine Zusammenfassung von Erläuterungen jener hauptsächlich in Verordnung enthaltenen Bestimmungen, die den Netzanschluss und die Abgeltung von Dienstleistungen sowie Nebenleistungen der Wien Energie Stromnetz regeln;

„**Anschlusskonzept**“ jene von Wien Energie Stromnetz als Basis für den Vertrag zu erstellende Unterlage, die Art, Zahl und Lage der Anschlüsse und Anschlussanlagen bis zur Übergabestelle zum Inhalt hat;

„**Arbeitstag**“ alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlich vorgeschriebenen Feiertagen, Karfreitag sowie 24. und 31. Dezember;

„Einspeiser“ einen Erzeuger, einen Eigenerzeuger oder einen, der elektrische Energie in das Verteilernetz der Wien Energie Stromnetz abgibt;

„Entnehmer“ einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Verteilernetz der Wien Energie Stromnetz bezieht;

„Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren des Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;

„Messeinrichtungen“ die zur Messung (Zählung) der von einem Netzkunden eingespeisten oder entnommenen elektrischen Energie (Arbeit und beanspruchte Leistung) erforderlichen Zählleinrichtungen sowie Einrichtungen der Datenauslesung;

„Messstelle“ jene Stelle, an der die zum Netzkunden übergebene oder vom Netzkunden entnommene elektrische Energie durch Messeinrichtungen erfasst wird;

„Netzanschluss“ die Verbindung des Verteilernetzes mit der Anlage des Netzkunden;

„Netzanschlusspunkt“ jenen zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusskonzeptes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden, technisch geeigneten Punkt im Netz;

„Netzebene“ einen im wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;

„Netzdienstleistungen“ die Ermöglichung der Netznutzung (einschließlich von Hilfsdiensten), die Netzverlustabdeckung und die Messleistungen durch Wien Energie Stromnetz;

„Netzkunde“ Entnehmer und Einspeiser, die Strom in das Verteilernetz von Wien Energie Stromnetz einspeisen oder daraus entnehmen oder Netzdienstleistungen in Anspruch nehmen. Als Netzkunden sind auch künftige Netzkunden zu verstehen;

„Netzzugang“ das Recht der Nutzung des Verteilernetzsystems von Wien Energie Stromnetz durch den Netzkunden;

„Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzkunden und Wien Energie Stromnetz über den Netzanschluss, die Netzdienstleistungen und den Netzzugang;

„Geltende technische Regeln“

- die anerkannten Regeln der Technik
- die sonstigen technischen Regeln für die Netzbenutzung, wie sie beispielsweise in den „Technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1.000 V“ (kurz TAEV genannt) einschließlich deren Anhänge zusammengefasst sind
- die „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG“ (im folgenden kurz TOR genannt)
- die „Technischen Ausführungsbestimmungen zu den TAEV für das Verteilernetzgebiet der Wien Energie Stromnetz“

„Übergabestelle“ jene vertraglich definierte Stelle im Netz, an der mit der vertraglich vereinbarten Qualität elektrische Energie übergeben wird, entnommen wird und Hilfsdienste bereitgestellt werden.

„Zählpunkt“ den Einspeise- oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert bzw. rechentechnisch ermittelt wird.

Netzanschluss

III Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses bei Wien Energie Stromnetz zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen an Wien Energie Stromnetz zu übermitteln. Auf Wunsch des Netzzugangswerbers hat Wien Energie Stromnetz die im Einzelnen erforderlichen Unterlagen und Nachweise bekanntzugeben. Im Einzelnen kann Wien Energie Stromnetz zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Für diesen Antrag sollen die von Wien Energie Stromnetz aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann Wien Energie Stromnetz nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen.

Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich Wien Energie Stromnetz bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

2. Wien Energie Stromnetz wird auf vollständige Anträge auf Netzanschluss innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise (Ansprechperson bzw. -stelle, voraussichtliche Dauer der Herstellung eines derartigen Anschlusses, etc.) antworten.
3. Wien Energie Stromnetz übergibt dem Netzkunden ein Kundeninformationsblatt. Aus diesem muss hervorgehen, dass der Kunde im liberalisierten Energiemarkt das Recht hat, seinen Energielieferanten frei zu wählen, und dass dieses Wahlrecht bereits beim Anschluss an das Netz besteht. Der Kunde ist auch darauf hinzuweisen, dass er zum Bezug elektrischer Energie jedenfalls einen Energielieferanten benötigt.
4. Wien Energie Stromnetz übergibt dem Netzkunden vor Vertragsabschluss ein Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen.
5. Wien Energie Stromnetz darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
6. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat Wien Energie Stromnetz im Netzzugangsvertrag mit dem Netzkunden zu vereinbaren.
7. Soweit ein Anschlusskonzept erstellt werden muss, wird der Vertrag von Wien Energie Stromnetz erstellt und kommt zustande, wenn der vom Netzkunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist bei Wien Energie Stromnetz einlangt.
8. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden kann erst nach deren Fertigstellung erfolgen. Der Netzkunde hat mit dem Auftrag zum Netzanschluss von einem Befugten zu beschleunigen, dass seine Anlage vorschriftsgemäß errichtet wurde. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden erfolgt durch Wien Energie Stromnetz. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde; sie können auch pauschal verrechnet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzkunden erfolgt nach Zustimmung von Wien Energie Stromnetz durch den Netzkunden oder seinen Beauftragten. Wien Energie Stromnetz wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

IV Anschlussanlage

1. Wien Energie Stromnetz ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen hinsichtlich Übergabestelle bzw. Eigentumsgrenze bleiben für Anlagen aufrecht, die bis zum 23.09.2009 in Betrieb genommen werden. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System von Wien Energie Stromnetz an dem technisch geeigneten Netzanschlusspunkt zu verbinden. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten (insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität), die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden (Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden) und die Interessen des anschlusswerbenden Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an Wien Energie Stromnetz hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die für ihn wirtschaftlich günstigste Übergabestelle. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und Wien Energie Stromnetz.
2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben. Soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird, ist Wien Energie Stromnetz auf Dauer des Vertrages für die Instandhaltung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle/Eigentumsgrenze und der Netzkunde für die nach der Übergabestelle/Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Jene Teile der Installationen wie Rohre, Schläuche, Stützen udgl., die entweder mit einem Bauwerk oder mit Grund und Boden fest verbunden sind, bleiben im Eigentum und in der Erhaltung des Netzkunden. Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den Ausführungsbestimmungen von Wien Energie Stromnetz.
3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen von Wien Energie Stromnetz, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z.B. durch Bautätigkeit, Änderung des Ausmaßes der Netznutzung) des Anschlusses unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen tatsächlichen Aufwendungen von Wien Energie Stromnetz. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten von Wien

- Energie Stromnetz für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Absatz 5. (Neuaufteilung) grundsätzlich nicht rückzahlbar.
4. Wien Energie Stromnetz hat dem Netzkunden auf dessen Verlangen – ausgenommen bei pauschalierten Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene – innerhalb von 10 Arbeitstagen ab erfolgter technischer Klärung – z.B. nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen und dafür erforderlichen Daten, Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter, allfälliger notwendiger Termine vor Ort, etc. – für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses unentgeltlich einen unverbindlichen Kostenvorschlag oder ein Angebot zu übermitteln. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG ist ein Kostenvorschlag verbindlich. Der Kostenvorschlag/Angebot hat die wesentlichen Komponenten des Netzzutrittsentgeltes aufzuschlüsseln, ausgenommen bei pauschalierten Angeboten, sowie ein allfälliges Netzbereitstellungsentgelt zu enthalten. Mehrfache Adaptierungen, die nicht von Wien Energie Stromnetz verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen können dem Kunden aufwandsorientiert verrechnet werden. Abweichungen vom vereinbarten Leistungsumfang werden aufwandsorientiert verrechnet.
 5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage nach dem 23.09.2009 erstmalig in Betrieb genommen wurde und innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, hat Wien Energie Stromnetz das geleistete Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anlage neu aufzuteilen. Bei einer Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht in Ansatz zu bringen. Für Anlagen die vor dem 23.09.2009 erstmalig in Betrieb genommen wurden, gilt die 7-jährige Frist der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen 2003 weiter. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat Wien Energie Stromnetz jenen Netzkunden zurückzuzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn, Wien Energie Stromnetz hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgeltes und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden.
 6. Wien Energie Stromnetz kann vor Beginn der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgeltes verlangen. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungsentgeltes und Netzzutrittsentgeltes erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht im vereinbarten Ausmaß. Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht.
 7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des von Wien Energie Stromnetz zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Netzbereiches von Wien Energie Stromnetz örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Netzkunden in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netznutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzkunden auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Bei einer Rückzahlung geleisteter Netzbereitstellungsentgelte ist eine Verzinsung nicht in Ansatz zu bringen. Wenn Baukostenzuschüsse vor dem 19. Februar.1999 geleistet worden sind, können die Strombezugsrechte daraus nicht örtlich übertragen (ausgenommen Übertragungen innerhalb eines Anschlussobjektes) oder rückerstattet werden. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort. Eine örtliche Übertragung oder Rückerstattung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen.
 8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden veranlasster Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
 9. Unbeschadet der Absätze 3, 5 und 6 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
 10. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.
- V Grundinanspruchnahme**
1. Wien Energie Stromnetz ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb des Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzkunden unentgeltlich zu benützen. Dieses Recht ist beschränkt
 - auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen ab 1 kV bis 30 kV Nennspannung, die der Zu- und Fortleitung von Strom und der Erbringung von Netzdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzkunden dienen,
 - auf Verteilernetzanlagen bis 1 kV Nennspannung die zum Bereich einer Transformatorstation gehören, aus welcher die Anlage des Kunden zumindest aushilfsweise mit elektrischer Energie versorgt werden kann,
 - auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen bis 1 kV Nennspannung, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Der Netzkunde räumt Wien Energie Stromnetz bzw. dem Eigentümer der Anlagen im Verteilernetz von Wien Energie Stromnetz auf Wunsch zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes der hier gegenständlichen (oben genannten) Anlagen unentgeltlich einverleibungsfähige Dienstbarkeiten ein.

Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Kunde auf seinem Grundstück zuzulassen,

 - dass Transformatorstationen, Kabelschränke, Leitungsträger sowie Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungseinrichtungen samt Zubehör für betriebliche Zwecke angebracht werden,
 - dass Leitungen aller Bauarten verlegt werden,
 - dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z.B. Ausästung von Bäumen und Sträuchern).

Der Netzkunde kann Ausästungen jedoch auch selbst vornehmen, soweit keine Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 400 Volt betroffen sind und er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.
 2. Wien Energie Stromnetz benachrichtigt den Netzkunden rechtzeitig, ausgenommen bei Gefahr im Verzug sowie dringlichen betrieblichen Maßnahmen (wie z.B. Umschaltungen, Begehungen und Maßnahmen im Zuge der Wiederherstellung des störungsfreien Netzbetriebs), bei denen das Grundstück des Netzkunden zwar betreten werden muss, es aber zu keinen sonstigen Eingriffen in Rechte des Netzkunden kommt, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Der Netzkunde verständigt Wien Energie Stromnetz von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen von Wien Energie Stromnetz gefährden könnten.
 3. Der Netzkunde hat auf Verlangen von Wien Energie Stromnetz die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage des Netzkunden befindet, nicht in dessen Eigentum steht. Wien Energie Stromnetz kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn Wien Energie Stromnetz bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile für Wien Energie Stromnetz aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kaution leisten.
 4. Wenn ein Grundeigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangt, welche die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt Wien Energie Stromnetz die Kosten für die Verlegung. Ausgenommen sind jedoch die Kosten der Verlegung
 - für Einrichtungen, die dem Netzanschluss des Grundstücks dienen
 - für Verteilernetzanlagen, für die eine Dienstbarkeit besteht.

In solchen Fällen sind die Kosten vom Netzkunden zu tragen.
 5. Nach der Auflösung des Netzzugangsvertrages kann Wien Energie Stromnetz die Einrichtungen jederzeit von den benützten Grundstücken entfernen; wenn der Netzkunde es verlangt, ist Wien Energie Stromnetz dazu verpflichtet. Soweit die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Netzdienstleistungen für den örtlichen Bereich besteht, ist die Benützung der Grundstücke über eine angemessene Zeit,
 - bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung unter 1 kV mindestens 5 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen,
 - bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung über 1 kV mindestens 10 Jahre nach der Auflösung des Vertrages fortzusetzen.

Das Recht des Netzkunden, die Räumung seines Grundstücks zu verlangen, erstreckt sich nicht auf Einrichtungen,

 - die ausschließlich dem Netzanschluss des Grundstücks dienen, soweit der Netzkunde nicht die Kosten der Räumung trägt,
 - für die eine Dienstbarkeit besteht.
 6. Ergänzende Bestimmungen für Transformatorstationen (Niederspannungsraum)

- a) Wenn für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie wegen der Änderung des Ausmaßes der Netznutzung die Errichtung einer Transformatorstation (eines Niederspannungsraumes) notwendig ist, kann Wien Energie Stromnetz verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum in einer Baulichkeit samt Zubehör (z.B.: Transportschacht, ausreichend dimensionierte Zu- und Abluftschächte) oder für Maststationen einen Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt und auf Bestandsdauer duldet.
- b) Wien Energie Stromnetz darf diese Transformatorstation auch für weitere Netzkunden benützen. In diesem Fall werden dem Netzkunden leistungsentgeltlich die erstmaligen baulichen Errichtungskosten (im Falle der Bereitstellung eines geeigneten Raumes in einer Baulichkeit die anteiligen Baukosten der kleinsten genormten Transformatorstation in Betonraumzellenbauweise) refundiert. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, erlischt dieser Anspruch des Netzkunden, wenn die Anschlussanlage nach dem 23.09.2009 erstmalig in Betrieb genommen wurde, zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Transformatorstation. Für Anlagen die vor dem 23.09.2009 erstmalig in Betrieb genommen wurden, gilt die 7-jährige Frist der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen 2003 weiter. Der Netzkunde hat Wien Energie Stromnetz bzw. dem Eigentümer der Anlage im Verteilernetz von Wien Energie Stromnetz unentgeltlich eine einverleibungsfähige Dienstbarkeit zur Sicherung des Bestandes der Transformatorstation (einschließlich der dazugehörenden Anschlussanlagen) einzuräumen.
- c) Wien Energie Stromnetz darf Kabel und Leitungen zu der Transformatorstation (dem Niederspannungsraum) legen und tauschen, die Transformatorstation (den Niederspannungsraum) umbauen und erneuern. Zu diesem Zweck darf Wien Energie Stromnetz oder von ihr beauftragte Dritte das Grundstück des Netzkunden unentgeltlich, nach vorheriger Benachrichtigung über Art und Umfang der Inanspruchnahme des Grundstückes, unter tunlichster Schonung betreten und benützen.
- d) Der Netzkunde hat die für den Bestand und Betrieb der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes) erforderlichen Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, jedenfalls den Bestand und Betrieb noch zehn Jahre ab Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.
- e) Für bereits errichtete Transformatorstationen (Niederspannungsräume) gelten die Punkte a) bis d) sinngemäß.

Netznutzung

VI Antrag auf Netznutzung sowie Bedingungen für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung bei Wien Energie Stromnetz zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Antrag auf Netznutzung mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung an Wien Energie Stromnetz zu übermitteln. Für den Antrag sollen die von Wien Energie Stromnetz aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann Wien Energie Stromnetz nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich Wien Energie Stromnetz bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen wobei Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das vereinbarte Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren. Wien Energie Stromnetz soll vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, zehn Arbeitstage nicht überschreitender Frist beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich begründen.
2. Bedingungen für die Netznutzung sind das Vorliegen eines Energieliefervertrages und die rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten an Wien Energie Stromnetz und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf Wien Energie Stromnetz die Netznutzung ganz oder teilweise verweigern,
 - wenn die Voraussetzungen für den Netzzugang nicht vorliegen;
 - bei nicht ausreichenden Netzkapazitäten;
 - bei Störfällen und außergewöhnlichen Netzzuständen;
 - wenn der Netzkunde aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als Netzzugangsberechtigter genannt ist;
 - damit Wien Energie Stromnetz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Prioritäten in Bezug auf die Art der Energiequelle einhalten kann.
3. Der Netzzugangsvertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Netzkunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch Wien Energie Stromnetz angenommen wird. Für die Annahmeerklärung von Wien Energie Stromnetz kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit

Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern von Wien Energie Stromnetz wirksam.

4. Die Zuordnung zu einer Netzebene ist abhängig von der Eigentumsgrenze und der im Anhang angeführten Mindestleistungen. Bestehende Netzzugangsverträge behalten die Netzebene, auch wenn die im Anhang angeführte Mindestleistung nicht erreicht wird.
5. Die Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage – sofern eine Messeinrichtung vorhanden ist - erfolgt in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab der ersten, die Wiederinbetriebnahme betreffenden, Kontaktnahme mit Wien Energie Stromnetz, wenn alle dafür erforderlichen Anforderungen (insbes. Vorliegen eines Netz- und Energieliefervertrages sowie die Bekanntgabe des Lieferanten) erfüllt sind. Die Inbetriebnahme einer Neuanlage (oder bei Anlagenerweiterung) erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Arbeitstagen ab der ersten, die Einschaltung betreffenden Kontaktaufnahme mit Wien Energie Stromnetz, wenn alle dafür erforderlichen Anforderungen (insbes. Vorliegen eines Netz- und Energieliefervertrages, die Bekanntgabe des Lieferanten sowie einer Fertigstellungsanzeige) erfüllt sind.
6. Für die Dauer des Netzzugangsvertrages stellt Wien Energie Stromnetz die Netzdienstleistungen bereit.

Dies gilt nicht

- soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen oder Unterbrechungsmöglichkeiten vorsieht,
- soweit die Erfüllung der Netzdienstleistungen wegen Zuwiderhandlung des Netzkunden gegen den Vertrag eingestellt worden ist,
- bei drohendem Netzzusammenbruch, – dies ist auch dann der Fall, wenn durch eine mit anderen Mitteln nicht behebbare Störung der Gasversorgung eine Auswirkung auf die Stromversorgung nicht ausgeschlossen werden kann,
- soweit Wien Energie Stromnetz an der Erbringung der Netzdienstleistungen durch höhere Gewalt gehindert ist,
- soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im Bereich von Wien Energie Stromnetz befinden,
- für den Zeitraum der Durchführung aller von Wien Energie Stromnetz gemäß den technischen und organisatorischen Regeln (TOR) zu setzenden Maßnahmen, welche zur Vermeidung von Großstörungen dienen.
- soweit besondere Verhältnisse die sofortige Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich unzumutbar machen,
- soweit betriebsnotwendige Arbeiten im Verteilernetz oder bei Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen vorzunehmen sind.

Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten (Abschaltungen) und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung gibt Wien Energie Stromnetz in ortsüblicher Weise grundsätzlich 48 Stunden vor Beginn der Arbeiten bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn

- sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist,
- sie die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde,
- Gefahr im Verzug ist.

Es ist Sache des Netzkunden, alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfälle, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen könnten. Erzeugungsanlagen müssen während der Unterbrechung vom Netz getrennt bleiben.

VII Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsnetzebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z. B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die „Nennspannung des Netzes“ bzw. erforderlichenfalls die „Vereinbarte Versorgungsspannung U_c “ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
2. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.
3. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche von Wien Energie Stromnetz unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzkunden im Rahmen der nachfolgend geregelten Netzsystemleistungen einzuhalten sind, sind in der in der ÖVE/ÖNORM EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die

Spannungsqualität, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.

4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Wien Energie Stromnetz hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz – keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.
5. Wien Energie Stromnetz kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
6. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat Wien Energie Stromnetz das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
7. Wien Energie Stromnetz hat ihr Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
8. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz von Wien Energie Stromnetz eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $\geq 0,9$ [Lambda] eingehalten wird. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $\leq 0,9$ [Lambda] d. h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht.

Für Einspeiser kann der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen Wien Energie Stromnetz und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart werden.

Wenn die erforderliche Spannungsqualität durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors nicht eingehalten wird, hat Wien Energie Stromnetz zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung aufzufordern, innerhalb angemessener, von Wien Energie Stromnetz zu setzender Frist, den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist Wien Energie Stromnetz berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

9. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat Wien Energie Stromnetz gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
10. Wien Energie Stromnetz hat für eine den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.
11. Wien Energie Stromnetz wird bei Anfragen des Netzkunden zur Spannungsqualität gemäß Punkt VII Absätze 1. bis 4. innerhalb von 10 Arbeitstagen mit dem Kunden in Kontakt treten bzw. geeignete Maßnahmen (z.B. Messungen) innerhalb dieser Frist einleiten. Die durch eine Messung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden dann zur Last, falls keine Abweichung von der vereinbarten Spannungsqualität vorliegt und der Netzkunde bereits eine Messung – die ebenfalls keine Abweichung gezeigt hat – veranlasst hat. Weiters dann, wenn eine Abweichung vom Netzkunden selbst verursacht wird. Sollte eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich Wien Energie Stromnetz bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

VIII Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die elektrischen, baulichen und sonstigen Teile seiner Anlagen entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
3. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in größerem Umfang Netzurückwirkungen verursachen, Wien Energie Stromnetz zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen.

Für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.

4. Wien Energie Stromnetz hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzurückwirkungen verursachen können. Wien Energie Stromnetz kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Diese Maßnahmen sind auch im laufenden Betrieb einzuhalten. Wien Energie Stromnetz hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
5. Bei nachweislich unzulässigen Netzurückwirkungen (z.B.: unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen) kann Wien Energie Stromnetz vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.
6. Die auf das Verteilernetz von Wien Energie Stromnetz abgestimmten technischen Erfordernisse und die technischen Erfordernisse für den Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz von Wien Energie Stromnetz sind im Einzelfall entsprechend den TOR (Teil D 4) mit Wien Energie Stromnetz zu vereinbaren.
7. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten von Wien Energie Stromnetz ist dieser oder ihren legitimierten Beauftragten der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Wien Energie Stromnetz übt dieses Recht unter möglicher Schonung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht von Wien Energie Stromnetz gemäß Punkt XXV beinhaltet auch den Eingriff in das Eigentum des Kunden im erforderlichen Ausmaß.
8. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls (z. B. beim Anschluss ortsfester Betriebsmittel) nach den geltenden technischen Regeln und dem Stand der Technik im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. ÖVE-Zeichen) bekundet, dass die sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.
9. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen von Wien Energie Stromnetz durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit Wien Energie Stromnetz in Verbindung zu setzen. Wien Energie Stromnetz wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
10. Wien Energie Stromnetz wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX Entgelt

1. Jeder Netzkunde ist verpflichtet, Wien Energie Stromnetz das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Nutzungsentgelt zuzüglich durch Gesetz oder Verordnung auf die Systemnutzungstarife anfallenden Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Diese Systemnutzungstarife sind behördlich festgelegt; wird diese behördliche Festlegung durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben, bestimmen sich die Systemnutzungstarife nach den unmittelbar davor behördlich festgelegten Systemnutzungstarifen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzkunde ein angemessenes Entgelt zu entrichten.
2. Der Netzkunde hat für zusätzliche Dienstleistungen ein Entgelt gemäß Preisblatt zu leisten. Wien Energie Stromnetz hat dem Netzkunden auf Wunsch ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten und der von Wien Energie Stromnetz verrechneten Nebenleistungen (z.B. Aus- und Einschaltungen, Überprüfungen, Mahnspeisen) zu übergeben. Über jede Änderung des Preisblattes hat Wien Energie Stromnetz den Kunden auf geeignete Weise zu informieren (z.B. Rechnung, Abdruck in einer Kundenzeitschrift, Internetveröffentlichung). Wien Energie Stromnetz hat dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.
3. Erfolgt eine Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen aus dem Netz von Wien Energie Stromnetz mit einem Leistungsfaktor $< 0,9$ [Lambda] verrechnet Wien Energie Stromnetz die im Anhang angeführten Preisansätze für Mehrbezug oder Mindereinspeisung von Blindenergie.

X Netzverlustentgelt

1. Jeder Netzkunde ist verpflichtet, Wien Energie Stromnetz das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Dieses Netzverlustentgelt bestimmt sich nach den behördlich festgelegten Systemnutzungstarifen; wenn diese durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben werden, nach den unmittelbar davor behördlich festgelegten Systemnutzungstarifen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten.

Messung und Lastprofil

XI Messung und Messeinrichtungen

1. Wien Energie Stromnetz führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch.
2. Die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen werden von Wien Energie Stromnetz nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.
3. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch Wien Energie Stromnetz mitzuteilen. Die Messeinrichtungen müssen den geltenden Spezifikationen entsprechen, welche Wien Energie Stromnetz dem Netzkunden auf Wunsch bekannt gibt.
4. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind Wien Energie Stromnetz zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von dieser eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
5. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von Wien Energie Stromnetz zu verwahren. Wien Energie Stromnetz ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der von Wien Energie Stromnetz angebrachten Plomben ist unzulässig.
6. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz sowie in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreters durchgeführt. Wien Energie Stromnetz wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren. Ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, z.B. bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist der Netzkunde vom Wechsel der Messeinrichtung zu verständigen. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, von Wien Energie Stromnetz schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.
7. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit Wien Energie Stromnetz für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen. Wien Energie Stromnetz hat dem Netzkunden die Informationen gemäß § 45c Abs 2 EIWOG sowie die gemessenen Lastprofile des Kunden auf Anfrage entsprechend den Abrechnungszeiträumen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Punkt XIV8. und XIV9. gilt sinngemäß.
8. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Wien Energie Stromnetz die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und, wenn möglich, aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.
9. Das Entgelt für Messleistungen umfasst die in der Systemnutzungstarife-Verordnung genannten Leistungen.
10. Der Netzkunde hat alle, Wien Energie Stromnetz aus Beschädigungen und Verlusten an deren Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch Wien Energie Stromnetz oder Personen, für die Wien Energie Stromnetz einzustehen hat, verursacht sind. Keine

Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.

11. Störungen oder Beschädigungen der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er Wien Energie Stromnetz unverzüglich mitzuteilen.
12. Wien Energie Stromnetz führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung in möglichst gleichen Zeitabständen durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen gemäß Preisblatt verursachungsgemäß verrechnet.
13. Die Zählerablesung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern, die monatlich abgelesen werden – nachweislich jährlich zu erfolgen. Dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch Wien Energie Stromnetz selbst zu erfolgen. Werden auf Wunsch von Wien Energie Stromnetz oder des Netzkunden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten in einer von Wien Energie Stromnetz festgelegten und zumutbaren Form (z.B. per Internet, Postweg) durch den Netzkunden erledigt, so ist Wien Energie Stromnetz zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Kunden werden von Wien Energie Stromnetz für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet. Eine rechnerische Ermittlung der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat.
14. Sofern bei Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle eine Anwesenheit des Netzkunden notwendig ist, wird sich Wien Energie Stromnetz bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das vereinbarte Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
15. Bei Fernablesung von Lastprofilzählern für Zählpunkte, bei denen sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, hat der Netzkunde wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Neuerrichtung, des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Anschlussanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben. Wenn der Netzkunde den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt, obwohl der erforderliche Jahresverbrauch/die Einspeisung oder die Anschlussleistung nicht vorliegt, ist ebenfalls unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.
16. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden oder die Übermittlung der Daten an Wien Energie Stromnetz nicht erfolgt, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme rechnerisch auf Basis des letzten Jahresverbrauchs oder dem vergleichbarer Netzkunden gemäß zugeordnetem Lastprofil aliquot ermittelt. Wien Energie Stromnetz übernimmt für die Schätzung der Entnahme keine Haftung für die Richtigkeit der Schätzung. Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte Schätzung oder eine nachträgliche, vom Kunden gewünschte Korrektur entstehen, gehen zu Lasten des Netzkunden.

XII Lastprofil

1. Wien Energie Stromnetz legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle veröffentlicht (www.apcs.at).
2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, unter dem er an der Netzebene 6 (Umspannung Mittelspannung auf Niederspannung) oder Netzebene 7 (Niederspannungsnetzebene) angeschlossen ist und der weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, wird ihm von Wien Energie Stromnetz entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zugeteilt, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt. Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.
3. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers und Einspeisers in den Netzebenen 6 und 7, bei dem sowohl der Jahresverbrauch bzw. die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch die Anschlussleistung

von 50 kW überschritten werden, ist von Wien Energie Stromnetz jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen. In allen übrigen Netzebenen wird unabhängig von diesen Grenzen ein Lastprofilzähler eingebaut. Der Einbau des Lastprofilzählers wird dem Netzkunden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Datenmanagement

XIII Evidenzhaltung und Aufbewahrung und Bearbeitung von Daten

Wien Energie Stromnetz hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzkunden evident zu halten:

- Name, (Firma) und Adresse des Netzkunden;
- Anlageadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung und Netzebenenanzuordnung;
- Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags (wenn eine Kennung oder Identifikationsnummer verwendet wird);
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW;
- Verbrauch und Zählerstände des letzten Abrechnungsjahres;
- letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
- Kennung/ Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XIV Übermittlung von Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen, in den geltenden technischen Regeln und Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen. Wien Energie Stromnetz hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungstarife verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die sie gemäß den geltenden Marktregeln an den Energielieferanten zu übermitteln hat.
2. Wien Energie Stromnetz hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind Wien Energie Stromnetz die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
4. Wien Energie Stromnetz hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Wien Energie Stromnetz hat dem Lieferanten Daten nach Abs.1, die für die Abrechnung der Energielieferung relevant sind, kostenlos in einem den geltenden Marktregeln entsprechendem Datenformat zu übermitteln. Zu diesen Daten zählen insbesondere die Zähl- bzw. Verbrauchswerte einzelner Tarifzählwerke von Doppel- und Mehrfachtarifzählern.
5. Wien Energie Stromnetz hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
6. Der Datenaustausch zwischen Wien Energie Stromnetz und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
7. Wien Energie Stromnetz hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
8. Auf schriftliche Anfrage (auch E-Mail) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) hat Wien Energie Stromnetz die Lastgangdaten bei Lastprofilzählern entsprechend den Verrechnungszeiträumen unentgeltlich dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronisch lesbarer Form zu übermitteln.
9. Darüber hinaus werden Daten von Wien Energie Stromnetz nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs. 2 und 3 DSGVO 2000 zulässig ist. Das Recht des Netzkunden iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 auf Auskunft gem. § 26 DSGVO 2000 bleibt unberührt.

XV Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzkunde hat Wien Energie Stromnetz die beabsichtigte Beendigung des Stromlieferungsvertrags bzw. eine beabsichtigte Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe rechtzeitig anzuzeigen. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert minimal vier Wochen (20 Arbeitstage) und maximal sechs

Wochen (30 Arbeitstage) und erfolgt jeweils zum Monatsanfang. Das Verfahren ist im Detail in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 5 in der jeweils gültigen Fassung enthalten. Sollte der Wechselprozess in den Sonstigen Marktregeln geändert werden (z.B. durch Verkürzung der Wechselfristen), ist diese Änderung unmittelbar anzuwenden. Gleichzeitig mit der Meldung nach Abs. 1 hat der Netzkunde an Wien Energie Stromnetz die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekanntzugeben. Sollte die Wechselerklärung nicht im Vollmachtsnamen vom neuen Lieferanten abgegeben werden, ist zusätzlich die Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages beizulegen.

2. Wien Energie Stromnetz ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzkunden auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.
3. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzkunden durch Wien Energie Stromnetz bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - Ist ein Lastprofilzähler eingebaut, werden die tatsächlichen Zähl- und Messwerte durch Wien Energie Stromnetz abgelesen und die Verbrauchswerte, soweit vorhanden, für die letzten 12 Monate an den neuen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen übermittelt.
 - Wurde dem Netzkunden von Wien Energie Stromnetz ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zugeteilten Lastprofil.
 - Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Aliquotierung kann durch eine Selbstablesung des Netzkunden ersetzt werden.
 - Besteht jedoch der Netzkunde, der neue oder der bisherige Lieferant auf die Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Wien Energie Stromnetz, wird Wien Energie Stromnetz die Ablesung vornehmen. Sofern Wien Energie Stromnetz vorher auf die Kosten der Ablesung hingewiesen hat, kann dem jeweiligen Auftraggeber der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt werden, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht und Wien Energie Stromnetz für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat.
 - Wien Energie Stromnetz hat zum Wechselstichtag unentgeltlich eine Zwischenabrechnung der Systemnutzungstarife für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechselstichtag zu erstellen, welche an den Netzkunden zu übermitteln ist.

XVI Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

1. Der bisherige Lieferant hat binnen drei Werktagen ab Einlangen der Wechselinformation Wien Energie Stromnetz zu verständigen, wenn nach seiner Ansicht das zwischen ihm und dem Netzkunden bestehende Vertragsverhältnis auch nach dem Wechselstichtag aufrecht ist. Dabei muss er begründen, warum seines Erachtens ein Lieferantenwechsel gegen den bestehenden Vertrag verstoßen würde. Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln geltend zu machen, wobei eine Begründung samt allfälliger Beilagen und eine Information über den Endtermin bzw. Kündigungstermin des Vertrages elektronisch beizuschließen sind. Wien Energie Stromnetz hat den Einwand binnen zwei Werktagen an den neuen Lieferanten weiterzuleiten. Alter und neuer Lieferant haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
2. Nur wenn der neue Lieferant innerhalb von zwei Werktagen ab Einlangen der Information von Wien Energie Stromnetz über den Einwand eine Erklärung an Wien Energie Stromnetz abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat Wien Energie Stromnetz den Wechsel durchzuführen. Die Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln abzugeben und muss Wien Energie Stromnetz innerhalb der genannten Frist zugehen. Im gegenteiligen Fall wird der Wechsel von Wien Energie Stromnetz nicht durchgeführt.
3. Sollte der Wechselprozess in den Sonstigen Marktregeln geändert werden, ist diese Änderung unmittelbar anzuwenden.
4. Wurde die Wechselerklärung nicht vom neuen Lieferanten im Vollmachtsnamen, sondern vom Kunden selbst oder von einem anderen Vertreter des Kunden abgegeben, hat Wien Energie Stromnetz den Einwand unmittelbar an den Kunden oder an dessen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat.
5. Das Recht jedes Betroffenen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

XVII Datenschutz und Geheimhaltung

1. Wien Energie Stromnetz darf die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

2. Darüber hinaus hat Wien Energie Stromnetz sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen sie in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

Kaufmännische Bestimmungen

XVIII Rechnungslegung

1. Auf allen Rechnungen über die laufenden Systemnutzungsentgelte sind auszuweisen:
 - Die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 EIWOG;
 - das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW;
 - die Zählpunktsbezeichnungen;
 - die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
 - Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch Wien Energie Stromnetz, eine Selbstablesung durch den Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde und
 - der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind diese Angaben für alle Zählpunkte anzuführen.
2. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen. Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall 1 Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Teilzahlungen orientieren sich an den gem. Pkt. XI. erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Diese Aufteilung erfolgt nicht, wenn der Netzkunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Stromabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar- und Kundennummer) in geeigneter Weise Wien Energie Stromnetz bekannt gibt.
3. Einsprüche gegen die Rechnung haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Spätere Einsprüche sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Netzkunden nicht oder nur schwer feststellbar sind, in diesem Fall liegt die Beweislast bei WE STROMNETZ.

4. Der Netzkunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen bzw. Gegenansprüchen an Wien Energie Stromnetz aufzurechnen, außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Wien Energie Stromnetz sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenforderungen bzw. Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Netzkunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
5. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzkunden direkt an dessen Lieferanten gesendet. Die Rechnungsausstellung bzw die -übermittlung ist in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen (z.B. „Vorleistungsmodell“ gemäß Rz 1536 UStR 2000). Hiefür ist (sofern der Netzkunde den Lieferanten dazu ermächtigt hat) eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Wien Energie Stromnetz abzuschließen, welche auch für die betroffenen Kunden gilt.
6. Wird der Netzzugangsvertrag durch den Netzkunden gekündigt, wird die Endabrechnung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beendigung des Netzzugangsvertrages durchgeführt, soweit die dafür erforderlichen Daten vorliegen (z.B. plausible Verbrauchswerte).
7. Allgemeine Anfragen zur Rechnungslegung und Einsprüche gegen die Rechnung werden innerhalb von 10 Arbeitstagen bearbeitet. Anfragen betreffend die Durchführung von Rechnungskorrekturen und Ansuchen um Ratenzahlung werden innerhalb von 10 Arbeitstagen bearbeitet. Sollte dafür eine Ablesung vor Ort erforderlich sein, beginnt die Frist erst danach zu laufen.

XIX Abschlagszahlungen (Teilbeträge)

1. Wien Energie Stromnetz kann Abschlagszahlungen (= Teilbeträge) verlangen, wenn die Netzdienstleistung über mehrere Monate abgerechnet wird. Die Abschlagszahlungen werden auf Basis der Netzdienstleistung im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig berechnet. Wenn solche Berechnungen nicht möglich sind, so bemessen sich die Abschlagszahlungen nach der durchschnittlichen Netzdienstleistung vergleichbarer Anlagen von Netzkunden. Macht der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.
2. Ändern sich die Entgelte, so hat Wien Energie Stromnetz das Recht, die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte anzupassen.

3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss Wien Energie Stromnetz den übersteigenden Betrag erstatten oder aber mit der nächsten Rechnung gegen verrechnen. Nach Beendigung des Netzzugangsvertrags muss Wien Energie Stromnetz zuviel gezahlte Beträge unverzüglich auf das vom Kunden bekanntgegebene Konto erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten von Wien Energie Stromnetz. Bei einer Gegenverrechnung bzw. Rückerstattung wird keine Verzinsung vorgenommen.

XX Zahlungen der Netzkunden

1. Die Rechnungen bzw. Teilbeträge sind binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Zahlungen des Netzkunden sind abzugsfrei auf das von Wien Energie Stromnetz bekanntgegebene Konto zu leisten. Zahlungen des Netzkunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Zahlt der Lieferant aufgrund einer Übermittlung nach Punkt XVIII.5. die Rechnungen, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzkunden. Der Lieferant wird dadurch nicht Schuldner von Wien Energie Stromnetz. Der Netzkunde wird durch diese Vorgehensweise nicht von seiner unmittelbaren Pflicht zur Zahlung der Entgelte befreit.
2. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständigen bzw. unkorrekten Daten bei Telebanking) ist Wien Energie Stromnetz berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen. Kosten für die Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Kunden, ebenso sind die Bankspesen bei Rückbuchungen aufgrund fehlender Deckung des Kontos vom Kunden zu tragen.
3. Bei Zahlungsverzug des Netzkunden kann Wien Energie Stromnetz ab dem der Fälligkeit folgenden Tag die Kosten und die Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem von der Oesterreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmergeschäften gemäß § 352 UGB in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verrechnen.
4. Der Netzkunde ist verpflichtet, die Kosten für interne Mahnungen laut Preisblatt sowie die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzkunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.
5. Bei erteilten Einzugsermächtigungen ist der Netzkunde verpflichtet, jede Änderung seiner Daten (insbes. der Bankverbindung) bis spätestens 1 Woche vor Monatsende Wien Energie Stromnetz bekanntzugeben.

XXI Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

1. Wien Energie Stromnetz kann vom Netzkunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B.: wiederholte erfolglose Mahnung oder wenn über den Netzkunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Netzkunde insolvent ist). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich an der in Anspruch genommenen Netzdienstleistung des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach der durchschnittlichen in Anspruch genommenen Netzdienstleistung vergleichbarer Netzkunden und darf maximal 3 Teilzahlungsbeträge bzw. 3 Monatsrechnungen betragen. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass seine Inanspruchnahme der Netzdienstleistung erheblich geringer ist, so ist dies von Wien Energie Stromnetz angemessen zu berücksichtigen.
3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Wien Energie Stromnetz die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern, wobei der Kunde die Art der Sicherheit bestimmen kann) in angemessener Höhe (analog Abs. 2) verlangen. Wien Energie Stromnetz kann sich aus der Sicherheit bedienen, wenn der Netzkunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung weggefallen sind, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum Zinssatz für täglich fällige Sichteinlagen der UniCredit Bank Austria AG verzinst zurückgestellt wird. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen auf die Dauer eines Jahres ununterbrochen nachkommt.

XXII Vertragsstrafe

1. Wien Energie Stromnetz kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,
 - wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
 - wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird, oder
 - wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXV. erfolgt und die Anlage von Wien Energie Stromnetz stillgelegt wurde.
2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.
3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht festgestellt werden kann.

Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIII Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag (unbeschadet einem allfälligen faktischen Vertragsverhältnis – schlüssig zustande gekommener Vertrag) sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten von Wien Energie Stromnetz wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern von Wien Energie Stromnetz wirksam.
2. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist Wien Energie Stromnetz durch Übermittlung einer Vollmacht nachzuweisen, wobei eine elektronische Übermittlung ausreichend ist.
3. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Verteilernetzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXIV Vertragsdauer, Vertragseintritt und Rechtsnachfolge

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss, sofern nichts anderes vereinbart, eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.
2. Übersiedelt der Netzkunde, so ist er berechtigt, den Netzzugangsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistung einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann Wien Energie Stromnetz den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen. Im Falle des Todes des Netzkunden geht das Vertragsverhältnis auf den Nachlass über.
3. Die Zustimmung von Wien Energie Stromnetz ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten will. Diese Zustimmung darf nur aus schwerwiegenden Gründen verweigert werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintrittes vom Netzkunden an Wien Energie Stromnetz nicht bzw. nicht korrekt bekannt gegeben, so haften der bisherige Netzkunde und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
5. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.

XXV Einstellung der Netzdienstleistungen, Vertragsauflösung

1. Wien Energie Stromnetz kann die Netzdienstleistungen fristlos einstellen, wenn der Netzkunde den „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der Wien Energie Stromnetz GmbH“ zuwiderhandelt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebare Zuwiderhandlung vorliegt. Jeder Vertragspartner hat in einem solchen Fall spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hievon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.

Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:

- a) Abweichungen von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung von Wien Energie Stromnetz nachhaltig beeinträchtigt wird;
 - b) nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen eines Vertragspartners auf die Anlagen des anderen Vertragspartners oder die Anlagen eines Dritten;
 - c) festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen.
 - d) die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber Wien Energie Stromnetz bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimized Beauftragten;
 - e) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von mindestens 2 Wochen;
 - f) Beendigung der unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
 - g) die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen unter Umgehung, Beeinflussung oder vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtung.
2. Jeder Vertragspartner ist ferner berechtigt, bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen die physische Trennung der Anlagen sofort vorzunehmen, wenn dabei die geltenden technischen Regeln für eine physische Trennung der Anlagen eingehalten werden.
 3. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Sofern die Aussetzung auf Grund der Mitteilung des Lieferanten über eine außerordentliche Kündigung vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn bis längstens einen Arbeitstag vor dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Stromlieferungsvertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung vorliegt.
 4. Die Kosten für die (auch versuchte) Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen den Netzkunden. Sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Netzkunde nachweislich die Kosten der Einstellung und der Wiederherstellung der Netzdienstleistung ersetzt sowie eine allfällige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbracht hat, ermöglicht Wien Energie Stromnetz spätestens am darauf folgenden Arbeitstag die Wiederherstellung der Versorgung. SB-Zahlscheine sowie Telebanking-Auszüge gelten nicht als Nachweis einer Zahlung.
 5. Wien Energie Stromnetz kann in den Fällen des Abs. 1 lit. 1.b), 1.c)1.e) den Netzzugangsvertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrags (sofern die Gründe für die Kündigung nicht mehr bestehen) bleibt unberührt. Im Falle des Todes des Netzkunden und einem Übergang des Vertragsverhältnisses auf den Nachlass kann Wien Energie Stromnetz den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich kündigen, wenn der Nachlass über kein Vermögen verfügt und davon auszugehen ist, dass die laufenden Entgelte nicht entrichtet werden können.
 6. Wenn durch die Nichtinanspruchnahme von Rechten aus dem Netzzugangsvertrag auch Rechtsansprüche anderer Netzkunden beeinträchtigt werden, kann dieser Vertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Dies gilt nicht für jene Fälle, in denen der Netzkunde nur vorübergehend seine Rechte aus dem Netzzugangsvertrag nicht in Anspruch nimmt.

XXVI Änderungen der Verhältnisse und der Allgemeinen Bedingungen

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. verringern sich die Preise ab dem Zeitpunkt, zu dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis

2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Verteilernetzbedingungen genehmigt, so wird Wien Energie Stromnetz den Netzkunden von den Änderungen unverzüglich in geeigneter Weise durch ein individuelles Schreiben oder durch eine besonders hervorgehobene Erklärung in der jedem Netzkunden zugesandten Kundenzeitschrift in Kenntnis setzen und ihm diese auf dessen Wunsch zusenden.

Gelten die genehmigten Änderungen nicht kraft Gesetzes für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen Wien Energie Stromnetz und dem Netzkunden, so werden die Änderungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzkunden als übernächster folgt, für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages wirksam. Wien Energie Stromnetz muss den Netzkunden in der Verständigung auf die Folgen eines Widerspruchs und darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Netzkunden bis zum Ablauf einer angemessenen Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen gilt. Falls der Netznutzer bis zu Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzkunden als übernächster folgt, Widerspruch erhebt, werden die geänderten Bedingungen für dieses Rechtsverhältnis nicht wirksam. Im Falle eines Widerspruches kann Wien Energie Stromnetz den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrages bleibt unberührt.

3. Im Falle der Aufhebung der amtlichen Regelung der Systemnutzungstarife hat Wien Energie Stromnetz dem Netzkunden jedenfalls den Netzzugang zu sachlichen nicht diskriminierenden Bedingungen und, soweit sich aus Punkt IX und X nicht eine Bindung an frühere amtliche Regelungen ergibt, unter Zugrundelegung von an ihrem tatsächlichen Aufwand orientierten Kosten zu gewähren.

XXVII Haftung

Wien Energie Stromnetz haftet nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

XXVIII Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz von Wien Energie Stromnetz sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung des Abs. 1. bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Energie-Control Kommission gemäß § 16 E-RBG und der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Verteilernetzbetreiber als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z.B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a E-RBG.
4. Der Netzkunde kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und Wien Energie Stromnetz entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs 1 Z 5 E-RBG innerhalb der in § 16 Abs 3a E-RBG vorgesehenen Frist von 4 (vier) Wochen einbringen.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz

der Wien Energie Stromnetz GmbH (im Folgenden kurz Wien Energie Stromnetz genannt).

I. Entgelt für den Netzzanschluss

Wien Energie Stromnetz verrechnet

- für den Neuanschluss
- für Änderungen des Anschlusses und/oder eine Änderung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung
 - ein Netzzutrittsentgelt, durch das die unmittelbaren Aufwendungen für den Anschluss der Anlage des Netzkunden gemäß dem technischen Anschlusskonzept ab dem technisch geeigneten Punkt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden (Netzanschlusspunkt) abgedeckt werden, zuzüglich allfälliger von Wien Energie Stromnetz in Vorlage übernommener Anteile oder sich aus Kostenteilungen von unmittelbaren Aufwendungen ergebender Anteile gemeinschaftlich zu nutzender Anlagen. Zu den unmittelbaren Aufwendungen für die Herstellung oder Änderung der Anschlussanlage zählen auch alle Vorkehrungen, die beim Netzanschlusspunkt erforderlich sind, um die Anschlussanlage mit dem Netz verbinden zu können. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.
 - ein Netzbereitstellungsentgelt für Anlagen vor dem Netzanschlusspunkt, durch das der von Wien Energie Stromnetz zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführte und vorfinanzierte Ausbau des Netzes abgedeckt wird.

Bei gänzlicher Nichtinanspruchnahme des vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren sind das Netzzutrittsentgelt und das Netzbereitstellungsentgelt im Ausmaße der Nichtinanspruchnahme erneut zu entrichten.

1.1 Netzzutrittsentgelt

1.1.1 Anschlussanlage

Wien Energie Stromnetz bestimmt Art, Zahl und Lage der Anschlussanlage sowie deren Änderung, nachdem Wien Energie Stromnetz den Netzkunden angehört hat. Dabei muss Wien Energie Stromnetz die berechtigten Interessen des Netzkunden berücksichtigen.

Die Anschlussanlage beginnt an ihrer Abzweigstelle im Verteilernetz von Wien Energie Stromnetz und endet an der im Vertrag vereinbarten Übergabestelle.

Wenn zwischen dem Netzkunden und Wien Energie Stromnetz vertraglich nichts anderes vereinbart ist, endet die Anschlussanlage

- bei Erdkabelanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz an den kundenseitigen Enden der Verbindungsleiter vom Anschlusskasten zur Installation,
- bei Freileitungsanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz, die vor dem 31.12.2003 errichtet wurden, an den netzseitigen Anschlussklemmen der Anschlusssicherungen bzw. der Klemme des neutralen Leiters,
- bei Freileitungsanschlüssen im Niederspannungs-Verteilernetz mit Universalsiedlungsanschlusskasten (USAK2000), die ab dem 1.1.2004 neu errichtet, erweitert oder verstärkt wurden/werden, an den kundenseitigen Anschlussklemmen der Sicherungen bzw. der Klemme des neutralen Leiters im Universalsiedlungsanschlusskasten,
- bei Anschlüssen an den Niederspannungsverteiler bei/in einer Transformatorstation an den Abgangsklemmen des Niederspannungsverteilers.

Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den „Technischen Ausführungsbestimmungen zu den TAEV“ von Wien Energie Stromnetz.

Anschlussanlagen gehören, soweit zwischen dem Netzkunden und Wien Energie Stromnetz nichts anderes vereinbart ist, zum Verteilernetz von Wien Energie Stromnetz. Der Netzkunde hat alle Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen. Er hat gegebenenfalls einen geeigneten Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Wien Energie Stromnetz darf die Anschlussanlage auch für den Netzanschluss von weiteren Netzkunden und/oder die Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden nützen. Der Netzkunde räumt Wien Energie Stromnetz auf Wunsch die zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes ihrer Hochspannungsanlagen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten ein.

Der Auftrag zur Errichtung oder Änderung jenes Teiles der Anschlussanlage, welcher entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zum Verteilernetz von Wien Energie Stromnetz gehört, kann durch den

Netzkunden an gewerbebehördlich befugte Unternehmen seiner Wahl erteilt werden, wenn Wien Energie Stromnetz schriftlich zustimmt.

Werden die zum Verteilernetz von Wien Energie Stromnetz zählenden Anschlussanlagen innerhalb von sieben bzw. zehn Jahren (Punkt IV Abs. 5. der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen) nach erstmaliger Inbetriebnahme von zusätzlichen Netzkunden in Anspruch genommen, so hat Wien Energie Stromnetz die Aufwendungen für diese Anschlussanlagen auf sämtliche betroffene Netzkunden neu aufzuteilen (Refundierung bzw. Verrechnung). Eine An- und Verrechnung von Zinsen sowie Preisanpassungen erfolgt dabei nicht. Die Neuaufteilung entfällt, wenn Wien Energie Stromnetz das Netzzutrittsentgelt pauschal verrechnet hat oder bereits im Hinblick auf weitere Anschlüsse eine anteilige Kostenverrechnung des Netzzutrittsentgeltes durchgeführt und den Überhang vorfinanziert hat.

Wien Energie Stromnetz kann verlangen, dass Netzkunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, eine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beibringen, in der dieser sich mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Anschlussanlage einverstanden erklärt und die genannten Verpflichtungen anerkennt. Auf Wunsch von Wien Energie Stromnetz ist eine einverleibungsfähige Dienstbarkeitsvereinbarung vorzulegen. Wien Energie Stromnetz kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn Wien Energie Stromnetz bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile von Wien Energie Stromnetz aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kaution leisten.

Der Netzkunde darf keine Eingriffe in die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anlage muss vor Beschädigungen geschützt werden und jederzeit zugänglich sein. Der Netzkunde hat jede Beschädigung der Anschlussanlage Wien Energie Stromnetz sofort mitzuteilen, insbesondere wenn Sicherungen schadhaft werden oder Plomben fehlen. Der Zutritt des Netzkunden zur Anschlussanlage bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Wien Energie Stromnetz hält jene Teile der Anschlussanlage, welche entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zum Netz von Wien Energie Stromnetz gehören, auf eigene Kosten während der Vertragsdauer instand. Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Instandhaltung bedarf einer eigenen Vereinbarung mit dem Netzkunden. Der Netzkunde hat den Bestand und den Betrieb der Anschlussanlage noch zehn Jahre ab der Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.

1.1.2 Anteilige Kostenverrechnung nach tatsächlichen Aufwendungen (Vorfinanzierung)

Wird die Anschlussanlage auch zum Zwecke

- des Netzanschlusses von weiteren Netzkunden
- der Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden

hergestellt, trägt Wien Energie Stromnetz jene Kosten, die auf diese Teile entfallen (Vorfinanzierung).

Bei der anteiligen Kostenverrechnung für Anschlussanlagen geht Wien Energie Stromnetz wie folgt vor:

Für die anteilige Verrechnung zieht Wien Energie Stromnetz nur die Kosten jener Anschlussanlagen heran, die unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln unter Bedachtnahme auf Landschaft und Umwelt die bestmögliche Netzqualität und Sicherheit für die Netzkunden gewährleisten.

Bei der Kostenermittlung hat Wien Energie Stromnetz Leistungen der Netzkunden (z.B. Zurverfügungstellung von Grundstücken und Räumlichkeiten, Grabarbeiten usw.) einzubeziehen. Wien Energie Stromnetz hat diese Kundenleistungen bei der

Ermittlung der Aufwendungen angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls darüber hinaus bei der Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen diesen Netzkunden gutzuschreiben.

Wien Energie Stromnetz wird bei der Berechnung der anteiligen Aufwendungen auch mögliche Netzanschlüsse in die Kostenaufteilung einbeziehen und für diese möglichen Netzanschlüsse die Vorfinanzierung übernehmen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn für diese möglichen Netzanschlüsse keine zusätzlichen Netzausbauten notwendig sind. Die Vorfinanzierung ist mit maximal 50% der Kosten der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt.

Als Netzzutrittsentgelt darf Wien Energie Stromnetz auch jene Kosten in Rechnung stellen, die für vergleichbare Netzanschlüsse ermittelt werden.

Bei Neuerschließung hat Wien Energie Stromnetz die Anschlussanlagen im Rahmen eines Anschlusskonzepts ab dem Netzanschlusspunkt so zu planen und zu errichten, dass bei gleichartigen Anschlüssen für alle Netzkunden annähernd gleich hohe Kosten für die Herstellung der Anschlussanlagen bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze entstehen.

Wenn Wien Energie Stromnetz im Hinblick auf weitere Anschlüsse oder Erhöhungen des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung bereits vorweg nur eine anteilige Verrechnung vorgenommen hat, wird Wien Energie Stromnetz den hinzukommenden oder den das Ausmaß der Netznutzung erhöhenden Netzkunden den von Wien Energie Stromnetz in Vorlage übernommenen Anteil zusätzlich verrechnen.

1.1.3 Transformatorstation (Niederspannungsraum)

Wenn für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses sowie wegen der Änderung des Ausmaßes der Netznutzung die Errichtung einer Transformatorstation (eines Niederspannungsraumes) notwendig ist, kann Wien Energie Stromnetz verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum in einer Baulichkeit samt Zubehör (z.B.: Transportschacht, ausreichend dimensionierte Zu- und Abluftschächte) oder für Maststationen einen Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt und auf Bestandsdauer duldet.

Wien Energie Stromnetz darf diese Transformatorstation (diesen Niederspannungsraum) auch für weitere Netzkunden benützen. In diesem Falle werden dem Netzkunden leistungsanteilig die erstmaligen baulichen Errichtungskosten (im Falle der Bereitstellung eines geeigneten Raumes in einer Baulichkeit die anteiligen Baukosten der kleinsten genormten Transformatorstation in Betonraumzellenbauweise) refundiert. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, erlischt dieser Anspruch des Netzkunden sieben Jahre nach Inbetriebnahme der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes).

Wien Energie Stromnetz darf Kabel und Leitungen zu der Transformatorstation (dem Niederspannungsraum) zulegen und tauschen, die Transformatorstation (den Niederspannungsraum) umbauen und erneuern. Zu diesem Zweck darf Wien Energie Stromnetz oder von ihr beauftragte Dritte das Grundstück des Netzkunden unentgeltlich nach vorheriger Benachrichtigung über Art und Umfang der Inanspruchnahme des Grundstückes, unter tunlichster Schonung betreten und benützen.

Der Netzkunde hat die für den Bestand und Betrieb der Transformatorstation (des Niederspannungsraumes) erforderlichen Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, jedenfalls den Bestand und Betrieb noch zehn Jahre ab Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.

Erfordert der Netzanschluss von Wohnhausanlagen sowie damit im Zusammenhang stehender Anlagen von Netzkunden (z.B. Allgemeinanlagen, Büros, Ordinationen, Sozialeinrichtungen, Geschäfte u. ä.) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. vorwiegend aufgeschlossenen Gebiet die Errichtung einer Transformatorstation, wird Wien Energie Stromnetz für die erforderlichen Herstellungen bis einschließlich Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation kein Netzzutrittsentgelt verrechnen. Der Netzanschlusspunkt für Kundenanlagen in diesen Wohnhausanlagen ist der Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation. Niederspannungsverteiler bei/in Transformatorstationen sind Bestandteil des Niederspannungsnetzes von Wien Energie Stromnetz.

Für bereits errichtete Transformatorstationen (Niederspannungsräume) gilt dieser Punkt 1.1.3 sinngemäß.

Die Bestimmungen unter 1.1 gelten für Anschlüsse an ein Umspannwerk und Anschlüsse an ein Übertragungsnetz sowie bei Änderung dieser Anschlüsse sinngemäß.

1.2 Netzbereitstellungsentgelt

1.2.1 Neuanschluss und Änderung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Preise anzuwenden, die für jene Netzebene gelten, in der sich der Netzanschlusspunkt des Netzkunden befindet. Für Anlagen mit unterbrechbarer Netznutzung in der Netzebene 7 kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Die Netzebenen sind wie folgt festgelegt:

Netzebene 3:

Hochspannung (380 kV, einschließlich Anlagen mit einer Betriebsspannung zwischen mehr als 36 kV und 380 kV)

Netzebene 4:

Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung

Netzebene 5:

Mittelspannung (mit einer Betriebsspannung über 1 kV bis einschließlich 36 kV sowie Zwischenspannungen)

Netzebene 6:

Umspannung von Mittel- zu Niederspannung

Netzebene 7:

Niederspannung (bis 1 kV)

Die Basis für die Verrechnung des zutreffenden Preisansatzes für das Netzbereitstellungsentgelt bildet:

- bei Neuanlagen mit Leistungsmessung das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung, jedoch jedenfalls 10 kW in der Ebene 7 bzw. in den anderen Ebenen die in Punkt V angegebenen Mindestleistungswerte
- bei Leistungsmessung die Erhöhung vom bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung auf den arithmetischen Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnittsbelastungen des betrachteten Abrechnungsjahres in kW auf ganze kW gerundet. Dieser erhöhte Wert gilt ab Bezahlung als das neu vereinbarte Ausmaß der Netznutzung.

- bei Anlagen ohne Leistungsmessung:
 - bis zu einem Jahresstromverbrauch von 9.000 kWh für jede Anlage 4 kW
 - bei einem Jahresstromverbrauch von 9.001 kWh – 15.000 kWh für jede Anlage 7 kW
 - bei einem Jahresstromverbrauch von 15.001 kWh – 25.000 kWh für jede Anlage 10 kW.

Bei einem Jahresstromverbrauch über 25.000 kWh oder bei nachträglichem Einbau einer Leistungsmessung wird das Ausmaß der Netznutzung durch Leistungsmessung ermittelt und das Netzbereitstellungsentgelt (mit den bei Neuanlagen geltenden Mindestleistungen) sowie das Netznutzungsentgelt werden nach der gemessenen Leistung verrechnet. Der Jahresstromverbrauch ist der Strombezug in einem Verrechnungszeitraum von 365 Tagen. Bei einem von 365 Tagen abweichenden (kürzeren oder längeren) Verrechnungszeitraum erfolgt die Ermittlung in der Form, dass der durchschnittliche Tagesverbrauch des Verrechnungszeitraumes mit 365 multipliziert wird.

Im Fall einer mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernden Verringerung des Jahresstromverbrauchs unter 25.001 kWh und einer 3 Jahre ununterbrochen gemessenen Leistung von weniger als 10 kW kann auf Antrag des Netzkunden das Ausmaß der Netznutzung ohne Leistungsmessung ermittelt und das Netznutzungsentgelt sowie das Netzbereitstellungsentgelt nach nicht gemessener Leistung verrechnet werden. Eine allfällige Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten richtet sich nach Punkt 1.2.3.

- bei plombierter Absicherung in Ebene 7 der rechnerisch ermittelte Maximalwert der Leistungsübertragung (auf Basis der technischen Nenngrößen der angeschlossenen Geräte oder auf Basis der technischen Nenngrößen jener Bauteile, die die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen begrenzen), mindestens jedoch 1 kW. Bei geringem Leistungsbedarf von Anwendungen, deren Lastgang genau abschätzbar ist, kann Wien Energie Stromnetz unter der Voraussetzung plombierter Absicherung zustimmen, dass das Ausmaß der in Anspruch genommenen Netzdienstleistungen nicht gemessen, sondern rechnerisch ermittelt oder geschätzt wird.

1.2.2 Übertragung des Netzbereitstellungsentgeltes

- Wird der vertraglich vereinbarte Anschluss innerhalb des Netzbereiches von Wien Energie Stromnetz örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich der vertraglich vereinbarte Anschluss gegenüber dem bisherigen tatsächlich nicht ändert. Eine Übertragung von Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzbenutzer bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Netzbenutzern und Wien Energie Stromnetz.

Eine Übertragung des Mindestausmaßes an Netzbereitstellungsleistung (vertraglich fixiert oder gemäß Punkt 1.2.1) erfolgt nicht. Wurde die Netzbereitstellungsleistung übertragen, so vermindert sich im gleichen Umfang das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung am ursprünglichen Ort.

- Einem Rechtsnachfolger steht die, auf dem Anschluss befindliche Netzbereitstellungsleistung zu, sofern der Rechtsvorgänger einer Übertragung nicht ausdrücklich widersprochen oder von seinem Recht auf örtliche Übertragung oder Rückzahlung – nach den Voraussetzungen der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen samt Anhang – keinen Gebrauch gemacht hat. Im Fall eines Widerspruchs ist dem Rechtsnachfolger die Übertragung von Netzbereitstellungsleistung dennoch zu gestatten, soweit der Rechtsnachfolger darauf besteht und sich verpflichtet, Wien Energie Stromnetz hinsichtlich dieses Anspruches schad- und klaglos zu halten. Allfällige Ansprüche zwischen Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger werden hierdurch nicht berührt.

Eine Übertragung eines unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaßes an Netznutzung ist nicht möglich.

1.2.3 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind auf Verlangen innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung zurückzahlen:

- wenn eine mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernde Verringerung des vertraglich vereinbarten Ausmaßes der Netznutzung vorliegt;
- wenn der Netzanschluss länger als drei Jahre stillgelegt ist.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. der Mindestbereitstellungsleistung. Eine Rückzahlung eines unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaßes der Netznutzung erfolgt nicht.

Werden Netzbereitstellungsentgelte von Wien Energie Stromnetz rückerstattet, so vermindert sich im gleichen Umfang das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung.

Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgeltes nur zu, wenn er dafür die schriftliche Zustimmung des Rechtsvorgängers nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, ist Wien Energie Stromnetz berechtigt, dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt rückzuerstatten, soweit sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, Wien Energie Stromnetz hinsichtlich dieses Anspruchs schad- und klaglos zu halten.

1.2.4 Netzkundenwechsel/Änderung der Verrechnungsbasis

Bei einem Netzkundenwechsel und bei Änderung der Basis für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes (z. B. beim Wechsel von nicht gemessener auf gemessene Leistung) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Entgelt für den Netzanschluss bereits bezahlt ist.

1.2.5 Übergangsbestimmungen

Die durch Bezahlung von Baukostenzuschüssen (Anschlusspreisen) oder nach sonstigen Bestimmungen vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Strombezugsrechte, die zum 19. Februar 1999 bestanden, gelten als vertraglich vereinbartes Ausmaß der Netznutzung. Für solche Strombezugsrechte hat der Netzkunde kein Recht auf örtliche Übertragung und Rückzahlung.

Ist das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in kVA ausgedrückt, erfolgt die Umrechnung in kW auf Basis des arithmetischen Mittelwertes des Leistungsfaktors der letzten zwölf Monate; steht nur ein kürzerer Betrachtungszeitraum zur Verfügung, gilt der arithmetische Mittelwert dieses Zeitraumes.

II. Unterbrechbare Netznutzung

Unterbrechbarkeit liegt vor, wenn Wien Energie Stromnetz mit dem Netzkunden vertraglich vereinbart, dass Wien Energie Stromnetz die Netzdienstleistungen jederzeit oder zu vorherbestimmten Zeiten ohne Angabe von weiteren Gründen vorübergehend einstellen kann.

III. Entgelt für Blindenenergie

Wien Energie Stromnetz verrechnet für die von der vertraglichen Vereinbarung abweichende Blindenenergie-Entnahme-Lieferung entsprechend der jeweils gültigen Systemnutzungstarifverordnung Preisansätze laut Preisblatt.

IV. Entgelt für Messleistungen

Wien Energie Stromnetz verrechnet die Entgelte laut Preisblatt.

V. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

Die Zuordnung von Netzkunden (Endverbraucher) zu einer Netzebene richtet sich nach den Bestimmungen der Systemnutzungstarife-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich zu den darin genannten Kriterien ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Kundenanlage erforderlich.

Sämtliche Komponenten der Kundenanlage müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Endverbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße. Für Erzeuger welche auch Endverbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende Mindestleistung für das Netzbereitstellungsentgelt betragen für die einzelnen Netzebenen:

| | |
|-------------|--|
| Netzebene 7 | 1 kW bei plombierter Absicherung, ansonsten 4 kW |
| Netzebene 6 | 100 kW |
| Netzebene 5 | 400 kW |
| Netzebene 4 | 5000 kW |

Endverbrauchern, deren Kundenanlage die geforderte Mindestleistung aufweist, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.

Bei Endverbrauchern, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Endverbrauchers ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.